

# Rieser & Co. Tageblatt

und Anzeiger (Abend- und Morgen)

Verlagsgesellschaft  
Rieser & Co., Leipzig

Amtsblatt

Verlagsgesellschaft  
Rieser & Co., Leipzig

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 71.

Dienstag, 27. März 1900, Abends.

58. Jahrs

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Preis: 10 Pfennig. Bei Abnahme von 10 Exemplaren 1 Mark 25 Pfennig, bei Abnahme von 100 Exemplaren 10 Mark 25 Pfennig. Einzelne Nummern für die Nummer des Ausgabestages, bis Sonntag 9 Uhr ohne Post.

Druck und Verlag von Rieser & Winteritz in Riesa. — Geschäftsstelle: Riesa, Poststraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Gemeinden und Rittergutherrschaften des Bezirks wollen umgehend und längstens bis zum 2. künftigen Monats anzuzeigen, zu welcher Zeit sie die Bezirks-Kassenwahlen in diesem Jahre beschließen.  
Nach Eingang der Anzeigen wird für jede Bezirks-Kassenwahl ein Wahlplan aufgestellt und den Bezugsberechtigten mitgeteilt werden.

Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, am 26. März 1900.

979 O. Dr. Wilmann. 225.

## Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Handelsfrau (Schuldmutter) Amalie Auguste verehel. Schmidt verw. geb. Wätzler geb. Jersch in Riesa ist in Folge eines von dem Gemeindefiskus gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleichs Vergleichstermin auf

den 26. April 1900, Vormittags 10 Uhr

vor dem Königl. Amtsgerichte hier selbst anberaumt.

Riesa, den 27. März 1900.

Alexander Gänger,

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Die von uns mit Rücksicht auf den hier betriebenen Handel mit auswärtigem Schweinefleisch nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 1 und 10 des Ortsgesetzes vom 28. März 1895, betreffend die obligatorische Untersuchung der in den Stadtbezirk Riesa eingeführten Fleischwaren am 31. Juli 1899 erlassene Bekanntmachung wird, soweit sie die Beschaffenheit und die Untersuchung des von auswärts eingeführten Schmalzes und seine Einbringung in den städtischen Schlachthof betrifft, hiermit aufgehoben.

Der Verkauf und Untersuchung im städtischen Schlachthof hat künftig nur Fett in seinem natürlichen Zustande als Fettgewebe (Speck, Talg, Schmeer) zu unterliegen. Insofern behält die Bekanntmachung vom 31. Juli 1899 ihre Gültigkeit.

Riesa, den 27. März 1900.

Der Rath der Stadt Riesa.

Boetger.

## Änderung in der Gerichtsorganisation betr.

Soeben ging uns der Bericht der Gesetzgebungs-Deputation und der Finanz-Deputation A der zweiten Kammer über das königliche Dekret Nr. 30, den Entwurf eines Gesetzes, Änderung in der Gerichtsorganisation betreffend, und über die zu diesem Dekret eingegangenen Petitionen zu. Da derselbe für Riesa von besonderem, im Uebrigen aber auch von allgemeinem Interesse, so entnehmen wir demselben in ausführlicher Weise das Folgende:

Der durch das Dekret Nr. 30 den Ständen übergebene Gesetzentwurf erstrebt Änderungen in der Organisation der Landgerichte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Freiberg sowie der Amtsgerichte Dresden, Leipzig und Tauscha.

Unter Gerichtsorganisation ist im vorliegenden Gesetzentwurf die Festsetzung der Grenzen des Gerichtsbezirks im Zusammenhang mit Errichtung neuer Landgerichte und Amtsgerichte zu verstehen.

Die Zustimmung der Stände zu den beabsichtigten Änderungen ist erforderlich nach § 7 in Verbindung mit § 6 des Gesetzes vom 1. März 1879, nach welchem vom 1. Oktober 1884 jede Veränderung der Grenzen eines Landgerichtsbezirks, soweit dieselbe nicht durch die Erweiterung der Grenzen des Bezirks eines Amtsgerichts eintritt, ferner die Errichtung und Veränderung eines Amtsgerichts nur durch Gesetz verfügt werden kann.

Nach einer Uebersicht der geplanten Veränderungen und kurzer Reproducirung der (von uns f. z. ausführlich mitgetheilten) regierungsfertigen Begründung des Gesetzentwurfs wird in dem Bericht ausgeführt:

1. Die von der Regierung geplanten Organisationsänderungen haben seit der interessirten Kreise von vornherein erheblichen Widerspruch erfahren, insbesondere sind aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig eine Anzahl Petitionen an die Ständeversammlung gelangt, die sich gegen den Entwurf aussprechen. Es kommen folgende Petitionen in Frage:

a) Der Rath der Stadt Leipzig wendet sich in einer an die zweite Kammer unter dem 27. Dezember 1899 gerichteten Petition gegen die Theilung des Amtsgerichtsbezirks Leipzig. Er verweist auf seine gemäß § 5 des Gesetzes vom 1. März 1879 auf Erfordern des Justizministeriums abgegebene, sich für die Einheit des Amtsgerichtsbezirks Leipzig aussprechende Erklärung, sagt einen Abbruch des Berichtes über die Verhandlungen des mit der Frage sich beschäftigenden Stadtverordnetenkollegiums bei

und schlägt vor, daß dem im Leipziger Amtsgerichtsgebäude bestehenden Raumangel durch die Errichtung eines neuen Gebäudes abgeholfen werde. — Mit derselben Frage beschäftigt sich eine von dem Bezirksverein für den Norden und die innere Stadt Leipzig überreichte, mit 472 Unterschriften aus dem Bürgerkreise Leipzigs versehene Resolution, welche sich gegen die beabsichtigte Theilung des Leipziger Amtsgerichtsbezirks und die Auseinanderlegung der Gerichtsstitze ausspricht.

b) In einer weiteren Petition vom 3. Februar 1900 wird der Rath der Stadt Leipzig gegen die geplante Abtrennung der Amtsgerichtsbezirke Borna, Froburg, Weithen, Lausitz, Wurzen, Grimma, Colditz, Leisnig vom Bezirke des Landgerichts Leipzig vorstellt. Es wird dargelegt: Für die Abtrennung liege weder ein innerer noch ein äußerer Grund vor. Ueber eine zu große Belastung des Landgerichts mit Amtsgeschäften sei niemals Klage geführt worden. Die abzutrennenden Amtsgerichtsbezirke hingen in ihrer Mehrzahl geschäftlich und wirtschaftlich mit Leipzig zusammen. Auch die räumliche Verbindung der gedachten Bezirke mit Leipzig sei eine bequemere als die mit Riesa, Borsdorf, welches in 15 Minuten von Leipzig zu erreichen sei, solle nach Riesa, Rötha, das in unmittelbarer Nähe Leipzigs liege, nach Chemnitz verwiesen werden. Werde eine Abhilfe der durch die Unzulänglichkeit der Geschäfts- und Gefängnisräume sich ergebenden Uebelstände versucht, so sei die Stadt bereit, dem Justizministerium hinreichendes Areal zwischen der Moltkestraße und Arndtstraße, eventuell auch das Polizeigebäude an der Wächterstraße käuflich zu überlassen. Auch sonst sei geeignetes Bauareal vorhanden.

c) Dieser Petition, welcher die Stadtverordneten zustimmen, haben sich durch besondere Eingaben angegeschlossen: der Stadtgemeinderath zu Lausitz, der Rath der Stadt Leisnig, der Stadtrath zu Grimma, der Stadtrath zu Colditz, der Stadtrath zu Wurzen. Bereits am 9. Dezember 1899 hatte der Stadtrath zu Wurzen ebenso wie am 24. November 1899 der Stadtrath zu Colditz und am 6. Dezember 1899 der Stadtrath zu Grimma Petitionen an die Ständeversammlung gerichtet, in welchen sie sich gegen die Errichtung eines Landgerichts in Riesa ausgesprochen hatten. Auch die städtischen Kollegien von Borna und die Stadtgemeinde Weithen haben, ebenso wie 40 Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Borna um Belassung beim Landgerichtsbezirk Leipzig petitionirt, ferner der Stadtgemeinderath zu Froburg und Genossen.

d) Zwei ausführliche Petitionen gegen den Gesetzentwurf hat der Leipziger Anwaltverein, vertreten durch

Zur Errichtung eines Geratheschuppens auf dem Wasserübungsplatze des Pionier-Bataillons Nr. 22 bei Riesa-Frohberge sollen in öffentlicher Verdingung vergeben werden:

- Loos I Erd-, Maurer-, Asphalt- und Steinmeharbeiten einschl. Materiallieferungen, veranschlagt auf ca. 12 800 M.
- Loos II Zimmerarbeiten desgleichen, veranschlagt auf ca. 15 900 M.
- Loos III Schmelze-, Eisen-, Eisenfuß- und Eisenwalzwerke, sowie Schmelze-einrichtung desgleichen, veranschlagt auf ca. 3000 M.
- Loos XVI Erbauung, ca. 3300 qm Bodenansicht und 2000 qm Abfangungsbefestigung.

Die Verdingungsunterlagen, Zeichnungen und Bedingungen liegen im Geschäftszimmer des unterzeichneten Garnison-Baubeamten zu Riesa, Bau-Bureau im Kasernenamt an der Weststraße zur Einsichtnahme aus und können daselbst Angebotsformulare gegen Erstattung der Selbstkosten entnommen werden.

Die Angebote sind versiegelt und postfrei, sowie mit einer den Inhalt genau bezeichnenden Aufschrift versehen bis Dienstag, den 10. April 1900 und zwar:

zu Loos I bis Vormittag 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, zu Loos II bis Vormittag 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr,

zu Loos III 11 Uhr, zu Loos XVI 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

an die vorbezeichnete Stelle einzureichen, wofür die Eröffnung in Gegenwart der erschienenen Bieter erfolgen wird.

Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Königl. Garnison-Baubeamter Riesa.

Montag, den 2. April er., Vorm. 10 Uhr kommen in der Kaserne I hier verschiedene ausstrahlte Gerathe, altes Eisen, Zink und weiße Lumpen, gegen sofortige Bezahlung zur öffentlichen Versteigerung.

Garnisonverwaltung Riesa.

## Anzeigen

Das „Rieser Tageblatt“ erbiten uns die wöchentlich am Vormittag 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Herrn Rechtsanwält Freytag, unter dem 26. Januar 1900 an die Ständekammer gerichtet. Die erste Petition bittet, die §§ 2 und 4 des Gesetzes, die zweite, § 3 abzulehnen. In der ersten Petition ist ausgeführt: Nach den Erfahrungen der Petenten seien die Geschäftsräume des Landgerichtsgebäudes Leipzig nicht unzulänglich. Eine Ueberfüllung des Gefängnisgebäudes lasse sich durch die Entferrnung der Strafgefangenen beseitigen. Die Wahl Riasas als Sitz eines Landgerichtsgebäudes sei nicht begründet. Die von Leipzig nach Riesa einzubehaltenden Amtsgerichte hätten den wirtschaftlichen Verkehr nicht mit Riesa, sondern mit Leipzig. Auch die räumliche Entferrnung spreche gegen die geplante Abtrennung der Amtsgerichtsbezirke. Theilweise fehle die direkte Eisenbahnanbindung mit Riesa. Die Petenten versuchten jedoch auf Grund ihrer sachmännlichen Erfahrung den Einwand, als ob der persönliche Verkehr des rechtsuchenden Publikums mit den am Sitz des Landgerichts wohnenden Anwälten und der Gerichtsbehörde selbst ein unerheblicher sei, zu widerlegen. Die Prozeßbetheiligten suchten sehr häufig ihre Anwälte zur persönlichen Besprechung auf, sie hätten als Zeugen in Civil- und Strafsachen sehr oft vor dem Landgerichte zu erscheinen. Weiter werden in der Petition die Gründe dargelegt, die für Belassung der Landgerichte in größeren Städten sprechen. Es wird darauf hingewiesen, daß, so empfehlenswerth die Errichtung von Amtsgerichten in kleinen Städten sei, die Landgerichte zweckmäßig in großen Städten etablirt blieben. Endlich vertreten die Petenten die Interessen des Anwaltsstandes selbst, indem geltend gemacht wird, daß bei der Errichtung des Landgerichts Riesa die an dieses Gericht sich wendenden Anwälte kaum ihr Auskommen finden würden.

Die Petition gegen die Theilung des Amtsgerichtsbezirks Leipzig macht folgendes geltend: Es sei zuzugestehen, daß die Räume des Amtsgerichts Leipzig unzureichend sei. Allein gegen diesen Uebelstand ließen sich sofortige und spätere Maßregeln ergreifen. Jetzt schon ließen sich die Geschäftsräume der Gerichtsvollzieher verlegen, später könne ein Gebäude für die freiwillige Gerichtsbarkeit errichtet werden. Theilung eines Stadtbezirks in zwei Amtsgerichtsbezirke finde man außer in Berlin, wo man übrigens mit der Theilung schlechte Erfahrung gemacht habe, nirgends in Deutschland. Bei den jetzigen Verhältnissen Leipzigs ließe sich die Trennung, sowohl was die freiwillige als auch was die streitige Gerichtsbarkeit anlangt, ohne erhebliche Uebelstände für die Rechtspflege herbeizuführen, nicht durchzuführen. Auch die räumlichen Verhältnisse sprächen gegen die beabsichtigte Theilung. Würden